

Handzettel

Bestimmungen an der Stever

- 1. Laut Vertag ist** das Zelten, das Befahren der Felder und Weiden, das Zerstören der Uferböschung und das Anlegen von Feuerstellen sowie grillen **verboten**. Hunde sind an der Leine zu führen.

Die Fahrzeuge sind auf den Grünflächen (Direkt hinter der Hofeinfahrt) so abzustellen, dass diese den Betrieb nicht behindern!

Gehwege, Angelstellen, Uferstreifen und Unterstellhütte sind sauber zu halten. Entstandener Abfall ist mitzunehmen.

- 2. Zugelassene Fanggeräte:**

3 Ruten mit je einem Haken oder Drilling. Eine Ködersenke bis zu 1m x 1m, diese ist in der Zeit **vom 15.02. - 31.05. verboten** (Laichzeit)! **Der Gebrauch von Reusen und Aalschnüren ist verboten.**

- 3. Mindestmaße und Schonzeiten:**

Fische nachgenannter Art dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn diese mindestens folgende Maße haben und zusätzlich sind die Schonzeiten zu beachten:

Art	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	
Äsche	30 cm	01.03. - 30.04.
Bachforelle	25 cm	20.10. - 15.03.
Barbe	35 cm	15.05. - 15.06.
Barsch	15 cm	
Brasse / Güster	18 cm	
Döbel	18 cm	
Hecht	45 cm	15.02. - 30.04.
Karpfen	35 cm	
Rotaugen / -feder	18 cm	
Schleie	25 cm	
Wels	40 cm	
Zander	40 cm	15.02. - 31.05.

Die ganzjährigen Schonzeiten sind dem Landesfischereigesetz von Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Werden Fische gefangen, deren Fang verboten ist, müssen diese zurückgesetzt werden oder sind diese nachdem Fang nicht mehr lebensfähig, sind diese waidgerecht zu töten und zu beseitigen. Die Verwertung ist verboten!

- 4. Fangbegrenzungen:**

2 Hechte o. Zander; oder 1 Hecht u. 1 Zander; dazu 3 Karpfen; 3 Schleien; max. 20 Weißfische.

Sofern in den Bestimmungen nicht anders geregelt, gilt grundsätzlich das Landesfischereigesetz von Nordrhein-Westfalen!